

Ratgeber AHV

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **90 (2012)**

Heft 10

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Unser Fachmann Djordje Rajic

ist Jurist im Rechtsdienst der SVA Aargau und dort insbesondere für die Bereiche AHV, IV, EL und Familienzulagen zuständig.

Wer heiratet und AHV bezieht, muss dies seiner Ausgleichskasse melden

Als mein Mann vor sieben Jahren starb, sprach mir die Ausgleichskasse eine Witwenrente zu. Vor drei Jahren wurde ich pensioniert. Seither beziehe ich eine AHV-Altersrente. Im letzten Jahr habe ich wieder geheiratet. Die Ausgleichskasse verlangt nun, dass ich für die letzten 11 Monate rund 2500 Franken zurückbezahle, da seit meiner Wiederverheiratung ein sogenannter Verwitwenzuschlag weggefallen sei. Mir war nicht bewusst, dass ich eine AHV-Rente mit Verwitwenzuschlag bezogen habe. Muss ich den Betrag trotzdem zurückzahlen?

Offensichtlich hat Ihre Ausgleichskasse, als Sie mit 64 Jahren das AHV-Rentenalter erreicht haben, Ihre bisher ausgerichtete Witwenrente durch eine AHV-Altersrente ersetzt. Dabei hat Ihre Ausgleichskasse verglichen, ob der Betrag Ihrer Witwenrente höher ist als der Betrag Ihrer Altersrente. Infolge Verwitwung wurde zu Ihrer Altersrente ein Verwitwenzuschlag in der Höhe von 20 Prozent hinzugerechnet. Da Ihre Altersrente höher war als die Witwenrente, wurde Ihnen die höhere Altersrente – einschliesslich Verwitwenzuschlag – ausgerichtet. Der Anspruch auf einen Verwitwenzuschlag besteht hingegen nur bis zu einer Wiederverheiratung. Dasselbe gilt im Übrigen auch für die Witwenrente.

In Ihrem Fall erlosch der Verwitwenzuschlag mit Ablauf des Monats, in dem Sie wieder geheiratet haben. Dement-

sprechend ergab sich für Sie ein tieferer Rentenbetrag. Weil Sie nach Ihrer Heirat weiterhin die Altersrente mit Verwitwenzuschlag bezogen haben, ist Ihnen also ein zu hoher Rentenbetrag ausbezahlt worden.

Zu Unrecht bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen erlassen werden. Ein solcher Erlass setzt voraus, dass der Leistungsbezug gutgläubig war. Bei Ihnen stellt sich deshalb die Frage, ob Sie ab der Wiederverheiratung die Rente in gutem Glauben bezogen haben. Offensichtlich war Ihnen nicht bewusst, dass Sie eine Altersrente mit Verwitwenzuschlag bezogen hatten.

Der Erlass einer Rückforderung kommt regelmässig dann nicht infrage, wenn der sogenannte unrechtmässige Leistungsbezug auf eine grobfahrlässige Meldepflichtverletzung zurückzuführen ist. In solchen Fällen kommt ein gutgläubiger Bezug einer Rente in der Regel nicht mehr in Betracht.

Ich nehme an, Sie haben übersehen, dass auf Ihrer die Witwenrente ablösenden Altersrentenverfügung der Hinweis steht, dass Ihre Altersrente unter Berücksichtigung eines Verwitwenzuschlages neu festgesetzt wird. Änderungen des Zivilstandes (Heirat, Scheidung, Tod) werden zudem als meldepflichtige Verhältnisse aufgeführt, da eine Änderung des Zivilstandes die Herabsetzung oder die Erhöhung zugesprochener Leistun-

gen zur Folge haben kann. Da Sie Ihre Wiederverheiratung nicht gemeldet haben, wird man Ihnen höchstwahrscheinlich entgegenhalten, dass Sie dadurch Ihre Meldepflicht in grober Weise verletzt haben.

In einem kürzlich ergangenen Urteil sprach das Bundesgericht einem Mann trotz Meldung der Wiederverheiratung den guten Glauben für den Bezug einer Witwenrente ab. Das Bundesgericht begründete seine Haltung damit, dass man als Verheirateter, auch wenn man seiner Meldepflicht hinsichtlich einer Zivilstandsänderung nachgekommen sei, nicht gutgläubig weiterhin eine Witwenrente beziehen könne, ohne bei der Ausgleichskasse je nachzufragen, ob die Anzeige der neuerlichen Eheschliessung eingegangen und die Weiterausrichtung der Rente tatsächlich rechters sei.

Für jedermann sei nämlich einsichtig, dass der neue Zivilstand den alten ersetze, an welchen der Bezug der Witwenrente, allein schon dem Namen nach, gebunden war.

Zwar ist dieser Fall nicht eins zu eins auf Ihren zu übertragen, und vielleicht ist der unrechtmässige weitere Bezug einer Witwenrente leichter zu bemerken als der eines Verwitwenzuschlages. Er wäre aber wohl bei gebotener Aufmerksamkeit zu verhindern gewesen. Aufgrund Ihrer Angaben gehe ich deshalb davon aus, dass Sie den Betrag zurückbezahlen müssen.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeitleupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel

schriftlich: Zeitleupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL erhalten Sie auch bei den kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Die Telefonnummern finden Sie vorne in diesem Heft.